



Öffentliche Bekanntmachung	390.V.00.20.11	21.12.2022
----------------------------	----------------	------------

Allgemeinverfügung 08/2022

Tierseuchenverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung 04/2022 vom 01.12.2022 gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) eingerichteten Sperrzonen in einem Teilgebiet des Kreises Lippe (Ausbruch in der Gemeinde Barntrop)

1. Aufgrund Artikel 39 in Verbindung mit Anhang X (Schutzzone) der VO (EU) 2020/687 hebe ich hiermit die in Ziffer 2 meiner Tierseuchenverfügung, Allgemeinverfügung Nr. 04/2022 vom 01.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest, festgelegte **Schutzzone ab dem 23.12.2022** auf. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone geht in das Gebiet der bereits vorhandenen Überwachungszone über.
Die bisherigen Regelungen der in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung 04/2022 vom 01.12.2022 festgelegten Überwachungszone gelten für das Gebiet der aufgehobenen Schutzzone weiter.
2. Aufgrund Artikel 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) Nr. 2020/687 hebe ich meine Allgemeinverfügung Nr. 04/2022 vom 01.12.2022 zum Schutz gegen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) **ab dem 01.01.2023** auf.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Begründung:

Am 30.11.2022 wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Barntrup amtlich festgestellt.

Zu 1.

Ich hatte daher unter anderem in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung Nr. 04/2022 vom 01.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest um den Seuchenbetrieb eine Schutzzone mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt.

Die für die Schutzzone vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden. Unter Beachtung des Artikels 39 in Verbindung mit Anhang X (Schutzzone) VO (EU) 2020/687 sind als Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für dieses Gebiet ab dem 23.12.2022 die Maßnahmen der Überwachungszone ausreichend.

Zu 2.

Ich hatte daher unter anderem in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Nr. 04/2022 vom 01.12.2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest um den Seuchenbetrieb eine Überwachungszone mit einem Radius von zehn Kilometern festgelegt.

Die für die Überwachungszonen vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden. Unter Beachtung des Artikels 55 in Verbindung mit Anhang XI (Überwachungszone) VO (EU) 2020/687 sind weitere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Sperrzone ab dem 01.01.2023 nicht mehr erforderlich.

Zu 3.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein anderer Tag, als der gesetzlich vorgesehene, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Gebrauch gemacht, um die für die betroffenen Geflügelhaltungen bestehenden Beschränkungen nicht unverhältnismäßig zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).
 - *Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de*

Kreis Lippe
Im Auftrag

Gez.

Rottmann
(Fachgebietsleitung)

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) Nr. 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) Nr. 2020/687)
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)

